OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603921/7/JS

Datum:
Linz, 24. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des I K, vertreten durch Rechtsanwalt x, x, vom 21.8.2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24.7.2020, GZ: BHBR/919040026762/19, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die im Spruch als erwiesen angenommene Tat (§ 44a Z 1 VStG) zu lauten hat:
„Sie haben am 3.9.2019 um 11:10 Uhr die B 148 Altheimer Straße bei StrKm 29 (Gemeinde St. Peter am Hart) als Lenker des Lastkraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x, welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 26 Tonnen aufweist, trotz des auf der B 148 Altheimer Straße zwischen StrKm 19,807 (Gemeinde Weng im Innkreis) und StrKm 36,778 (Stadtgemeinde Braunau am Inn) bestehenden Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen in Fahrtrichtung Altheim befahren, obwohl die gegenständliche Fahrt von den Ausnahmebestimmungen der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25.11.2010, GZ: VerkR10- 148-2-2010 nicht erfasst war.“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 24.7.2020 folgende Verwaltungsübertretung vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	03.09.2019, 11:10 Uhr
	Ort:	St. Peter am Hart, B148 Str.km 29, Richtung Altheim
	Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben als Lenker des angeführten Lastkraftfahrzeuges, welches ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 to aufweist, das Verbotszeichen "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen mit dem Zusatz "Ausgenommen Berechtigte" laut Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung Folge 25 vom 10.12.2010 nicht beachtet, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 i.V.m. der Verordnung der BH-Braunau vom 25.11.2010, Zl.: VerkR10-148-2-2010

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 Euro verpflichtet. Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (soweit entscheidungswesentlich) damit, dass aus dem bei der Kontrolle vorgelegten CMR-Papier sowie des Frachtbriefes zweifelsfrei hervor gehe, dass der Beschwerdeführer in Madetswil in der Schweiz die Ladung aufgenommen und nach Linz zu bringen gehabt hätte. Von einem Zwischenstopp bei der Fa. S in Ried im Innkreis sei nicht die Rede gewesen.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde brachte der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich) vor, der Beschwerdeführer habe den Auftrag der Fa. S Ried gehabt, mit der geladenen Ware ins Speditionslager der Firma zu kommen, um die Ware auf Vollzähligkeit zu kontrollieren und eventuell die Wechselbrücken in Ried abzustellen, falls es Unregelmäßigkeiten gäbe. Er sei demnach zur Benützung der gegenständlichen Straße befugt gewesen und falle „als Berechtigter“ unter die Ausnahmebestimmung der Verordnung der belangten Behörde. Diese Verordnung entspreche auch nicht dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), weshalb eine darauf gestützte Bestrafung rechtswidrig

sei. Die verhängte Geldstrafe sei weit überhöht, bereits die Androhung einer Strafe würde den general- und spezialpräventiven Zweck erfüllen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
Die Frachtführerin H P GmbH in M führte im September 2019 eine Beförderung von sechs IBC-Flüssigkeitsbehälter mit einem Bruttogewicht von 5,4 Tonnen von der Schweiz nach Österreich durch. Dazu wurde der auf sie zugelassene und vom Beschwerdeführer gelenkte LKW mit dem behördlichen Kennzeichen x, welcher ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 26 Tonnen aufweist, am 2.9.2019 bei der Absenderin Firma P I Inc. in 8322 Madetwil (CH) beladen. In der Folge fuhr der Beschwerdeführer mit dem beladenen LKW nach Österreich, wo er am 3.9.2019 u.a. die Landesstraße B 148 (Altheimer Straße) in Fahrtrichtung Altheim befuhr. Im Zuge einer Schwerpunktkontrolle der Polizeiinspektion Braunau zum LKW- Fahrverbot auf dieser Landesstraße wurde der Beschwerdeführer um 11:10 Uhr bei StrKm 29 im Gemeindegebiet von St. Peter am Hart angehalten und kontrolliert. Noch am selben Tag wurde der LKW bei der Empfängerin Firma Ö D GmbH in 4021 Linz entladen.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt samt Auskunft aus der Zulassungsevidenz. Die Feststellungen gründen zwanglos auf diesen Urkunden, insbesondere auf der Anzeige der Polizeiinspektion Braunau und dem internationalen Frachtbrief (CMR) der gegenständlichen Beförderung. Diesen Urkunden standen, soweit entscheidungswesentlich, keine wiederstreitenden Erklärungen oder Urkunden der Parteien entgegen.
3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde. Insbesondere kam aus rechtlichen Überlegungen (vgl. Punkt 4.5.) der zwischen den Parteien strittigen Frage keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu, wie sich der Beschwerdeführer gegenüber den Polizisten anlässlich der Kontrolle rechtfertigte, insbesondere ob er den Polizisten mitteilte, er fahre auftragsgemäß zur Warenkontrolle zur Firma S nach Ried im Innkreis. Es war daher darüber auch kein Ermittlungsverfahren durchzuführen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden

gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. § 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG; BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019):

„§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

[...]

33. höchstes zulässiges Gesamtgewicht das höchste Gesamtgewicht, das ein bestimmtes Fahrzeug erreichen darf;

[...]“

4.2.2. § 52 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

7a. „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE“

[...]



Diese Zeichen zeigen an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist.

Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

[...]“

4.2.3. Verordnung der belangen Behörde vom 25.11.2010, GZ: VerkR10-148-2-2010, gemäß §§ 94b Abs. 1 lit. b, 43 Abs. 1 lit. b Z 1, Abs. 2 lit. a und 52 lit. a

Z 7a StVO betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf einer bestimmten Straßenstrecke im Bezirk Braunau:

„[...]

§ 1

Auf der nachstehend angeführten Straßenstrecke, jeweils in beiden Fahrtrichtungen, wird das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten. Das Verbot gilt nur für Lastkraftfahrzeuge, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges 3,5 t überschreitet oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers 3,5 t überschreitet:

B148 Altheimer Straße, beginnend ab Straßenkilometer 19,807 im Gemeindegebiet von Weng im Innkreis in ihrem gesamten Verlauf bis zu ihrem Ende in der Stadtgemeinde Braunau am Inn bei Straßenkilometer 36,778.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind

1. Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Bayern

[...]

2. Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Österreich

a) nördlich des Verlaufes der A1 von der bayerischen Staatsgrenze bis zum Anschluss der A25,

b) westlich der Gemeindegrenzen von Ansfelden, Traun, Pasching, Leonding,

c) südlich der Donau von Wilhering bis zur deutschen Staatsgrenze

d) oder im Bezirk Rohrbach oder im Bezirk Urfahr-Umgebung in den Gemeinden Feldkirchen, Goldwörth, St. Gotthard, Herzogsdorf und Walding.

[...]

§ 3

Begriffsbestimmung:
Ziel- oder Quellverkehr:
Fahrten zum Ort der Be- oder Entladung, oder
Fahrten zum oder vom Sitz der Niederlassung innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrtstrecke um mehr als 40 km ergeben würde, oder
Fahrten zum oder vom Wohnsitz des Lenkers innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrtstrecke um mehr als 40 km ergeben würde.

[...]“

4.3. Gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO zeigen die in dieser Ziffer angeführten Zeichen an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet. Die durch die Aufstellung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 7a zweites Bild StVO kundgemachte Verordnung der belangten

Behörde vom 25.11.2010 verbietet das Befahren der normierten Straßenstrecke der B 148 Altheimer Straße (von StrKm 19,807 im Gemeindegebiet von Weng im Innkreis bis StrKm 36,778 in der Stadtgemeinde Braunau am Inn) mit Lastkraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen überschreitet, in beiden Fahrtrichtungen. Als höchstes zulässiges Gesamtgewicht gilt dabei gemäß § 2 Z 33 KFG das höchste Gesamtgewicht, das ein bestimmtes Fahrzeug erreichen darf (vgl. VwGH 28.6.1989, 88/03/0129), das sind in concreto 26 Tonnen. Die LKW-Fahrt des Beschuldigten auf der B 148 Altheimer Straße im Gemeindegebiet von St. Peter am Hart bei StrKm 29 war damit grundsätzlich vom LKW-Fahrverbot nach § 1 der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 erfasst.

4.4. Fraglich ist nach dem Beschwerdevorbringen, ob die inkriminierte LKW-Fahrt gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 vom LKW-Fahrverbot ausgenommen gewesen ist. § 2 leg. cit. nimmt Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in den näher definierten Bereichen in Bayern (Z 1) und in Österreich (Z 2) vom LKW-Fahrverbot aus. Nach der Legaldefinition (§ 3 leg. cit.) handelt es sich beim Ziel- oder Quellverkehr um Fahrten

- zum Ort der Be- oder Entladung, oder,
- zum oder vom Sitz der Niederlassung bzw. Wohnsitz des Lenkers (innerhalb des in § 2 Z 1 und 2 bezeichneten Bereichs, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrstrecke um mehr als 40 km ergeben würde).

Nach dem CMR-Frachtbrief fanden die Beladung des LKWs am 2.9.2019 in der Schweiz und die Entladung am 3.9.2019 in 4021 Linz statt. Sowohl der Belade- als auch der Entladeort befinden sich demnach außerhalb des in § 2 Z 1 und Z 2 leg. cit. bezeichneten Bereichs. Da die LKW-Fahrt des Beschwerdeführers aber auch weder die Niederlassung der Frachtführerin in Marchtrenk noch seinen Wohnsitz in S zum Ziel hatte, konnte sich der Beschwerdeführer im Ergebnis nicht zu Recht darauf berufen, dass die verfahrensgegenständliche Beförderung der sechs IBC- Behälter von der Schweiz nach Linz einen vom LKW-Fahrverbot nach § 1 der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 ausgenommenen Quell- oder Zielverkehr dargestellt hätte.

4.5. Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, er hätte auftragsgemäß zur Firma S in Ried im Innkreis fahren sollen, um die Ware auf Vollzähligkeit zu kontrollieren und eventuell die Wechselbrücken in Ried abzustellen, ändert dabei nichts an diesem Ergebnis: So stellt - nach der gebotenen restriktiven Auslegung von Ausnahmebestimmungen (vgl. VwGH 26.2.2014, Ro 2014/02/0066) – eine bloße Warenkontrolle keine Be- oder Entladungstätigkeit dar, findet doch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Be- oder Entladung – ungeachtet von Umladevorgängen – nur am endgültigen Ursprungs- bzw. Bestimmungsort statt (vgl. VwGH 31.3.2006, 2006/02/0017). So stellt etwa auch die zusätzliche Aufnahme einer (bloß geringfügigen) Last in einem Quellgebiet nach Antritt der Fahrt keine „Beladung“ im Sinne des Begriffs „Quellverkehr“ dar (vgl. VwGH 27.6.2014, 2012/02/0129). Da der endgültige Ursprungsort Madetswil

(CH) und der endgültige Bestimmungsort der Beförderung 4021 Linz war, stellte die Fahrt nach Ried im Innkreis zur Warenkontrolle demnach keinen Quell- oder Zielverkehr im Sinne der Legaldefinition dar.

4.6. Dem Beschwerdeführer wurde daher von der belangten Behörde zu Recht eine Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 lit. a Z 7a StVO in Verbindung mit der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 vorgeworfen. Weshalb sich diese Verordnung als zu unbestimmt im Sinne des Art. 18 B-VG erweisen soll, wie in der Beschwerde pauschal moniert, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich. Aus Anlass des Erkenntnisses war der Tatvorwurf hinsichtlich des LKW- Fahrverbots zu konkretisieren.

4.7. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 52 lit. a Z 7a StVO iVm der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand des LKW-Fahrverbots der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 30.3.2001, 2000/02/0195). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände dafür sind aber weder aus dem Verfahrensakt noch aus dem Beschwerdevorbringen ersichtlich, weshalb dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar ist, dass er den LKW ungeachtet des LKW-Fahrverbots auf der B 148 Altheimer Straße - und nicht auf der Autobahn – lenkte. Es wäre dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar gewesen, dass er sich vor der Fahrt bei der belangten Behörde oder etwa auch im Internet über die Ausnahmen zum LKW-Fahrverbot auf der B 148 Altheimer Straße informiert, zumal er aufgrund des CMR-Frachtbriefes wissen musste, dass sein endgültiger Be- und Entladeort (Schweiz bzw. 4021 Linz) außerhalb des in § 2 Z 1 und Z 2 der Verordnung der belangten Behörde vom 25.11.2010 bezeichneten Bereichs liegen, seine Fahrt daher nicht im Ziel- oder Quellverkehr im Sinne der Legaldefinition stattfindet.

4.8. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des

strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.9. Der Einhaltung von LKW-Fahrverboten kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Landesstraßen und zum Schutz der Anrainer vor Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch den Durchgangsverkehr, zu. Diese Rechtsgüter wurden vom Beschwerdeführer durch seine Fahrt mit einem LKW, der ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 26 Tonnen aufweist, im LKW-Fahrverbotsbereich wesentlich beeinträchtigt.

Als Milderungsgrund ist die bisherige Unbescholtenheit, jedoch kein Erschwerungsgrund in die Strafbemessung miteinzubeziehen. Die vom Beschwerdeführer im Ergebnis monierte Anwendung des Milderungsgrundes gemäß § 34 Abs. 1 Z 13 StGB, da aus der Übertretung keine negativen Folgen resultiert hätten, scheitert gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schon daran, dass bei Ungehorsamsdelikten (wie im gegenständlichen Fall vorliegend) der Nichteintritt eines Schadens schon nach dem Zweck der Strafdrohung nicht als Milderungsgrund in Betracht kommt (VwGH 30.3.2001, 2000/02/0195).

Zum Verschulden ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

4.10. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist die von der belangten Behörde - schon unter Berücksichtigung von schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers - festgesetzte Strafhöhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) unter Berücksichtigung der oben angeführten Strafzumessungskriterien als tat- und schuldangemessen zu bestätigen, um den nicht schuldeinsichtigen Beschwerdeführer in Zukunft wieder zu einem normgetreuen Verhalten im Straßenverkehr zu veranlassen. Auch der Generalprävention zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und der Anrainer von

Landesstraßen ist damit Rechnung getragen. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich dabei ohnedies lediglich im Viertelbereich des gesetzlichen Strafrahmens.
Einem bloßen „Androhen einer Strafe“, wie vom Beschwerdeführer begehrt, bzw. einer bloßen Ermahnung steht schon das mangelnde geringe Verschulden des Beschwerdeführers im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG entgegen, zumal der Beschwerdeführer bei seiner LKW-Fahrt auf der B 148 Altheimer Straße geradezu typischerweise gegen das normierte LKW-Fahrverbot verstieß (vgl. VwGH 13.8.2019, Ra 2019/03/0068).

Zu Punkt II.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 200 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 40 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verordneten LKW-Fahrverboten im Sinne des § 52 lit. a Z 7a StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 13.11.2019, Ra 2019/02/0204; VwGH 24.10.2016, Ra 2015/02/0188).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack